



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Kindertageseinrichtungen und die
Einrichtungen der Kindertagespflege
in Baden-Württemberg

Stuttgart 04.06.2021

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Kommunale Landesverbände
Trägerverbände
Landesverband der Kindertagespflege

 **Aktualisierung der Corona-Verordnung Kita**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat entschieden, dass die Regelungen zum Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter Pandemiebedingungen wieder weitestgehend in die Corona-Verordnungen des Kultusministeriums überführt werden.

Daher finden Sie die für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wesentlichen Bestimmungen künftig in der Corona-Verordnung Kita, deren Neufassung am 7. Juni 2021 in Kraft tritt und die Sie unter www.km-bw.de abrufen können.

Aus dem bisherigen § 19 CoronaVO übernommen wurden die Bestimmungen zur Betriebsuntersagung bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 sowie zur Notbetreuung. Außerdem wurden die Regelungen zum Teilnahmeverbot aktualisiert.

Die landesweit sinkenden Infektionszahlen machen mich zuversichtlich, dass sich die Situation weiter entspannt und pandemiebedingte Betriebsuntersagungen in nächster Zeit nicht nötig sein werden.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Darüber hinaus möchte ich noch auf folgende Regelungen hinweisen:

Veranstaltungen

Veranstaltungen an Kindertageseinrichtungen sind nach den gleichen Regeln zulässig, wie Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtungen durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen der §§ 11 und 21 der CoronaVO.

Verabschiedungen oder sonstige Veranstaltungen, die von einem kulturellen Programm eingerahmt sind, können nach den Regeln für Kulturveranstaltungen stattfinden.

Das bedeutet, dass diese Veranstaltungen

- bei Öffnungsstufe 1 (Inzidenz 5 Werktage unter 100)
mit **bis zu 100 Personen im Freien**
- bei Öffnungsstufe 2 (Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter)
mit **bis zu 250 Personen im Freien oder 100 Personen in geschlossenen Räumen** und
- bei Öffnungsstufe 3 (Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter oder Sieben-Tage-Inzidenz von 50 ist an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten)
mit **bis zu 500 Personen im Freien oder 250 Personen innerhalb geschlossener Räume** zulässig sind.

Dienstbesprechungen sind in diesem Rahmen ebenfalls wieder in Präsenz zulässig, wobei in Öffnungsstufe 1 zusätzlich bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geschlossenen Räumen gestattet sind.

Bei allen Veranstaltungen sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, so dass z. B. die Teilnehmerzahl so zu begrenzen ist, dass eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO möglich wird.

Kooperation Kindertageseinrichtung-Grundschule bei Unterschreiten der Inzidenz von 100

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule kann in der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen Lehrkraft und Kindern sowie pädagogischem Personal bzw. mit einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske stattfinden.

Besuche der zukünftigen Schulkinder in der Grundschule sind nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Durchmischung der Kinder aus Kindertageseinrichtungen und Grundschule kommt. Lern- und Spielangebote im Bildungshaus 3-10 sind auch weiterhin nicht möglich.

Im Projekt „Schulreifes Kind“ können die Förderangebote der A-, B1-, und D-Modelle durchgeführt werden. Die Modelle B2-, B3-, K- und E-Modelle können weiterhin nicht stattfinden. Ausnahmefälle aufgrund pandemiekonformer Lösungen vor Ort sind vom Staatlichen Schulamt für eine Durchführung freizugeben.

C-Modelle als Kooperationsmodelle können analog zur dargestellten Regelung zur Kooperation durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Durchmischung der Kinder aus Kindertageseinrichtungen und Grundschule kommt. Hierzu ist eine Abstimmung der Durchführung mit dem Staatlichen Schulamt im Vorfeld erforderlich.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement in dieser herausfordernden Zeit und wünsche Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann